Diakonie
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

Schieds- und Schlichtungsstelle

I-01/19

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.

Beschluss
der Schieds- und Schlichtungsstelle
des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

In dem Eilverfahren zwischen

der Mitarbeitervertretung A

Antragstellerin,

und

der Dienststellenleitung B

Beteiligte zu 2),

hat die Schiedsstelle wegen Dringlichkeit durch die Vorsitzende Wollgast allein am 19. Januar 2019 beschlossen:

I. Die Beteiligte zu 2) wird verpflichtet, das Mitglied Frau C der Antragstellerin A für die Teilnahme an den Fortbildungen der AGMV des DWBO „Einführung in die AVR des DWBO“ (Seminarnummer 22/19) sowie „Einführung in das MVG (drittes Modul)“ (Seminarnummer 13/19) von der Arbeit freizustellen.

II. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Eilverfahrens über die Freistellung von Mitgliedern der Antragstellerin zur Teilnahme an Fortbildungen.

Die antragstellende Mitarbeitervertretung (im Folgenden: MAV) wurde im Frühjahr 2018 neu gewählt und besteht nunmehr aus fünf Mitgliedern, von denen vier neu gewählt sind, sowie aus dem Vorsitzenden, der Ende November 2019 in Rente gehen wird.

Von den neu gewählten Mitgliedern wurden in den Grundlagen des MVG bislang zwei Mitglieder geschult. Außerdem nahm ein Mitglied an einer Schulung zur Protokollführung teil. Ein Antrag der MAV vom 30. August 2018, Frau C ebenfalls Einführungsfortbildungen zu AVR und MVG im März bzw. Mai 2019 und Frau D eine solche zu AVR im März 2019 zu bewilligen, wurde zwar am 17. September 2018 positiv beschieden, die entsprechenden Plätze waren jedoch bereits anderweitig vergeben.

Nachdem im Oktober 2018 die Fortbildungsangebote der AGMV des DWBO für das Jahr 2019 herausgegeben worden waren, beantragte die MAV am 13. November 2018 für Frau C erneut die Einführungsfortbildungen zu AVR – nunmehr vom 11.-13.11.2019 gelegen – und MVG, letztere bestehend aus drei Modulen (28.01.2019, 20.-21.02.2019 und 05.08.2019); von letzterer genehmigte die Beteiligte zu 2) lediglich die ersten beiden Module. Für Frau D beantragte die MAV ebenfalls die Teilnahme an dem Einführungsseminar zu AVR vom 11.-13.11.2019, die mit Mail vom 19. Dezember 2018 genehmigt wurde.

Wegen der in der Anlage zum Antrag vom 13. November 2018 aufgeführten weiteren beantragten und nicht bewilligten Fortbildungen wird auf diese Anlage 3.6 Bezug genommen.

Die MAV verfolgt mit ihrem am 7. Januar 2019 bei der Schiedsstelle eingegangenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung einige der nicht bewilligten Fortbildungsteilnahmen weiter. Sie ist der Ansicht, angesichts der Zusammensetzung aus vier Mitgliedern ohne Vorkenntnisse und des absehbaren Ausscheidens des Vorsitzenden seien insbesondere die Einführungsschulungen unabdingbar und dringlich. Bei einem weiteren Zuwarten sei zu befürchten, dass wie bereits zuvor geschehen die Fortbildungsplätze vergeben seien und lange auf eine erneute Schulungsmöglichkeit gewartet werden müsse.

Die MAV beantragt zuletzt unter Rücknahme im Übrigen sinngemäß noch,

> die Beteiligte zu 2) zu verpflichten,
>
> ihr Mitglied Frau C für die Teilnahme an den Fortbildungen der AGMV des DWBO „Einführung in die AVR des DWBO“ (Seminarnummer 22/19) sowie „Einführung in das MVG (drittes Modul)“ (Seminarnummer 13/19),

zwei ihrer Mitglieder für die Teilnahme an den Fortbildungen der AGMV des DWBO „Schwierige Verhandlungsführung“ (Seminarnummer 21/19) vom 06.-07.11.2019

sowie ein Mitglied für die Teilnahme an der Fortbildung der AGMV des DWBO „Beratungsgespräche“ (Seminarnummer 19/19) vom 25.-26.04.2019

von der Arbeit freizustellen.

Wegen des übrigen Vorbringens der MAV wird auf die Antragsschrift nebst Anlagen sowie auf den Schriftsatz vom 17. Januar 2019 Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und teilweise begründet.

1.
Er ist zulässig.

a)
Die Schiedsstelle ist gemäß § 60 Abs. 1 MVG.DWBO zuständig, denn es liegt eine Streitigkeit über § 19 Abs. 3 MVG.DWBO vor.

b)
Die zweimonatige Antragsfrist des § 61 Abs. 1 MVG.DWBO ist selbst bei Zugrundelegung des 13. November 2018 als Datum der vorgerichtlichen Antragstellung gewahrt.

2.
Der Antrag ist zum Teil begründet.

a)
Er ist begründet, soweit die Freistellung von der Arbeit für das Mitglied der Antragstellerin Frau C für die Teilnahme an den Fortbildungen der AGMV des DWBO „Einführung in die AVR des DWBO“ sowie „Einführung in das MVG“ auch für das dritte Modul begehrt wird.

aa)
Es liegt ein Anordnungsanspruch vor.

Der Anspruch ergibt sich aus § 19 Abs. 3 Satz 1 MVG.DWBO. Danach sind MAV-Mitglieder für die Teilnahme an Schulungen, die erforderliche Kenntnisse für die MAV-Tätigkeit

vermitteln, bezahlt freizustellen. Bei beiden Schulungen handelt es sich um Einführungsschulungen, die für alle neu gewählten Mitglieder wie Frau C, die noch keine Erfahrung in der MAV- Tätigkeit aufweisen und beide Einführungsseminare noch nicht absolviert haben, auch ohne nähere Darlegungen ohne Weiteres erforderlich sind. Davon geht dem Grunde nach offenbar auch die Beteiligte zu 2) aus, denn sie hatte Frau C auf den vormaligen Antrag der MAV vom 30. August 2018 hin unter dem 17. September 2018 die Freistellung bewilligt, ohne dass nachfolgend die Teilnahme an der Schulung noch möglich gewesen wäre.

bb)
Auch ein Anordnungsgrund in Form einer gesteigerten Eilbedürftigkeit ist gegeben.

Die in Rede stehenden Seminare sollen zwar erst im August bzw. November 2019 stattfinden. Angesichts der Erfahrungen aus der Vergangenheit, als bereits nach einer binnen 2 ½ Wochen erteilten Zustimmung der Beteiligten zu 2) keine Plätze für die Teilnahme mehr verfügbar waren einerseits, des Umstands, dass es sich um das gesamte Jahresprogramm des Seminarveranstalters handelt und ein Zuwarten bis 2020 für derartige Grundlagenschulungen unzumutbar erschiene andererseits, besteht jedoch bereits jetzt eine Eilbedürftigkeit, um ggf. eine verbindliche Anmeldung für Frau C vornehmen und ihr so die Teilnahme an den Seminaren sichern zu können.

b)
Im Übrigen ist der Antrag hingegen unbegründet.

Denn es fehlt ihm an einem Anordnungsanspruch.

Es erscheint bereits fraglich, ob es sich bei den weiteren Schulungen „Schwierige Verhandlungsführung“ und „Beratungsgespräche“ ebenfalls um Grundlagenschulungen handelt, für die die Darlegung eines dienststellenbezogenen Anlasses entbehrlich wäre, jedenfalls aber zweifelhaft, dass zwei Personen an der Schulung „Schwierige Verhandlungsführung“ teilnehmen sollen.

Dies kann aber letztlich unentschieden bleiben, weil jedenfalls ein ordnungsgemäßer Beschluss der MAV insoweit nicht dargetan ist. Ein solcher muss sich nämlich auf die Teilnahme eines bestimmten Mitglieds beziehen (Fey/Rehren, MVG.EKD, § 19, Randziffer 12). Nur so kann geprüft werden, ob das fragliche Mitglied etwa schon über einschlägige Kenntnisse verfügt, nur so wird die Dienststellenleitung in die Lage versetzt, das ihr gemäß § 19 Abs. 3 Satz 4 MVG.DWBO zustehende Versagungsrecht auszuüben, indem sie prüfen kann, ob bezogen etwa auf den Zeitraum der Arbeitsbefreiung für das konkrete Mitglied dienstliche Notwendigkeiten entgegenstehen.

Rechtsmittel:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde nach näherer Maßgabe des §§ 63 MVG EKG gegeben. Die Beschwerde ist beim Kirchengerichtshof der evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12,30419 Hannover schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat seit Zustellung des Beschlusses. Die Frist zur Begründung der Beschwerde beträgt zwei Monate seit Zustellung dieses Beschlusses. Die Beschwerde und die Beschwerdebegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder von einem Vertreter einer Arbeitgebervereinigung bzw. einer Arbeitnehmervereinigung oder von einem Vertreter einer Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der EKD.

Berlin, 21.01.2019

gez. W o l l g a s t
Vorsitzende Kammer I